

Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Lungernersee

vom ...

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 der Fischereiverordnung vom 18. Dezember 1997¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Diese Ausführungsbestimmungen regeln das Fischen im Lungernersee.

Art. 2 *Allgemeine Patentpflicht*

¹ Das Freiangelrecht gemäss Art. 3 Abs. 1 des Fischereigesetzes² ist für den Lungernersee aufgehoben. Das Fischen im Lungernersee, auch vom Ufer aus, darf nur mit besonderem Patent ausgeübt werden.

² Die Einwohnergemeinde Lungern bezeichnet eine oder mehrere Patentabgabestellen.

Art. 3 *Sachkunde-Nachweis*

¹ Der Sachkunde-Nachweis nach Art. 5 Abs. 2 der Fischereiverordnung³ ist erforderlich für den Erwerb von Patenten mit einer Gültigkeitsdauer von über einem Monat.

² Der Sachkunde-Nachweis wird durch das Schweizer Sportfischerbrevet, den schweizerischen Sachkunde-Nachweis oder einen vergleichbaren gleichwertigen Nachweis erbracht. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Fischereiverwaltung.

II. Patentgebühren

Art. 4

¹ Die Einwohnergemeinde Lungern legt die Patentgebühren für die Ausübung der Angelfischerei am Lungernersee fest. Es gilt der Gebührenrahmen gemäss Art. 15 Abs. 2 der Fischereiverordnung⁴. Die Patentgebühren sind durch die Fischereiverwaltung genehmigen zu lassen.

² Kinder und Jugendliche mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Lungern/Obwalden, welche einen Sachkundenachweis nach Art. 3 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen besitzen, können ein kostenloses Jahrespatent beantragen. Dieses Patent berechtigt nur zum Fischen vom Ufer aus mit einer Angelrute. Dabei darf nur ein einfacher Angelhaken ohne Widerhaken mit natürlichem Köder verwendet werden. Köderfische dürfen nicht verwendet werden.

P.S.: Änderungen und Ergänzungen aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.

³ Zusätzlich zu den Patentgebühren legt die Einwohnergemeinde Lungern das Depot für die Fischfangstatistik fest. Das Depot ist bei fristgerechter Abgabe der Statistik zurückzuerstatten.

III. Fangausübung

Art. 5 *Allgemeine Bestimmungen* a. *Tierschutz*

¹ Es ist untersagt, Fische mit einem Angelgerät absichtlich an einem andern Körperteil als dem Maul zu fangen.

² Als überlebensfähig beurteilte Krebse und Fische, die geschützt sind, die während der Schonzeit gefangen werden oder die das Fangmindestmass nicht erreichen, sind sofort mit nassen Händen behutsam in das Gewässer zurückzusetzen.

³ Als nicht mehr überlebensfähig beurteilte Krebse und Fische, die geschützt sind, die während der Schonzeit gefangen werden oder die das Fangmindestmass nicht erreichen, sind sofort zu töten und in das Gewässer zurückzusetzen.

Art. 6 *b. Fang und Handel von Fischnährtieren*

¹ Der Handel mit Fischnährtieren ist verboten.

² Der Fang von Fischnährtieren ist nur den Behörden der Einwohnergemeinde und des Kantons für die eigene Fischaufzucht gestattet.

Art. 7 *c. Köderfische*

¹ Die Verwendung toter Köderfische ist erlaubt. Diese dürfen nur für die eigenen Gerätschaften mit dem Ködernetz (Senknetz), der Köderreuse oder mit der Flasche gefangen werden. Das zum Köderfang ausgelegte Gerät muss von der verantwortlichen Person überwacht werden.

² Das Kinderpatent berechtigt nicht zum Fischfang mit dem Ködernetz.

IV. Fanggeräte und Fangmethoden

Art. 8 *Erlaubte Fanggeräte und Fangmethoden*

¹ Die erlaubten Geräte und Methoden richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen von Art. 20 ff. der ~~kantonalen~~ Fischereiverordnung⁵. Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die Spinn-, Grund- und Zapfenfischerei ist mit natürlichem oder künstlichem Köder mit einfachen oder mehrendigen Angelhaken ohne Widerhaken erlaubt.
- b. Die Flugfischerei ist mit einer Angelrute mit höchstens drei künstlichen Ködern am Vorfach mit einfachem oder mehrendigem Angelhaken ohne Widerhaken erlaubt.
- c. Die Hegene darf höchstens sechs an der Leitschnur angebrachte Seitenschnüre mit je einem einfachen Angelhaken mit oder ohne Widerhaken aufweisen. An der Hegene ist anstelle der Bleibescherung der Jucker mit einfachem oder mehrendigem Angelhaken ohne Widerhaken erlaubt.
- d. Das Senknetz ist nur zum Köderfischfang erlaubt. Es darf höchstens 1 m² Fläche aufweisen und die Maschenweite darf höchstens 6 mm betragen.

- e. Die Köderflasche und Köderreuse darf nur während der Tageszeit benützt werden.
- f. Bei der Schleppfischerei mit Ruten, Tiefseeschleike und in der Wirkung vergleichbaren Geräten sind je Boot höchstens sechs Anbissstellen mit einfachen oder mehrendigen Angelhaken mit oder ohne Widerhaken erlaubt. Der Einsatz von Seehunden (über und unter Wasser) ist verboten. Als seitliche Ausleger sind Sideplaner und Rutenhunde erlaubt, wobei der seitliche Abstand zum Boot höchstens 10 Meter betragen darf. Das Boot ist gemäss den Vorschriften der Binnenschiffahrtsverordnung⁶ mit einem weissen Ball zu kennzeichnen.

² Das Auswechselln behändigter Fische, die das Fangmindestmass erreichen, ist untersagt.

Art. 9 *Verbotene Fanggeräte und Fangmethoden*

Folgende Geräte und Methoden sind generell verboten:

- a. explosive, betäubende oder sonstwie schädliche Stoffe,
- b. elektrischer Strom (ausgenommen Sonderbewilligungen),
- c. Waffen, Harpunen, Fischgabeln, Schlingen,
- d. der Tauchfischerei dienende Geräte,
- e. chemische und akustische Lockmittel,
- f. die Handfischerei,
- g. die Setzangelschnur,
- h. die Begünstigung des Fischfangs durch technische Vorkehren, die den Fischzug behindern oder die Abflussverhältnisse verändern.

V. Schutzvorschriften

Art. 10 *Zahlenmässige Fangbeschränkung*

Die Einwohnergemeinde Lungern kann für die verschiedenen Patente und Fischarten eine zahlenmässige Fangbeschränkung festlegen. Fangbeschränkungen sind durch die Fischereiverwaltung genehmigen zu lassen.

Art. 11 *Örtliche und zeitliche Einschränkungen*

¹ Die Vorschriften des Natur- und Gewässerschutzes (Schutz der Ufervegetation) sind zu befolgen. Ufer, Lagerplätze und Gewässer sind reinzuhalten. Es dürfen insbesondere keine Fischereiabfälle liegengelassen oder ins Wasser geworfen werden.

² Das Betreten und Befahren von Seerosen, Schilf- und Binsenbeständen ist verboten.

³ Die Fischerei ist zur Nachtzeit allgemein verboten. Als Nachtzeit gilt:

- a. vom 1. März bis 31. Oktober 22.00 – 04.00 Uhr;
- b. vom 1. November bis Ende Februar 20.00 – 06.00 Uhr.

⁴ Die Schleppfischerei ist nur bei Tageslicht gestattet.

Art. 12 *Einführen und Einsetzen fremder Fische und Krebse*

¹ Das Einführen und Einsetzen fremder Fische und Krebse richtet sich nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Fischerei⁷. Bewilligungsgesuche sind mit einem begründeten Antrag an die **kantonale** Fischereiverwaltung einzureichen.

²Beim Einsetzen fremder Fischarten ist ein Überwachungskonzept nach Vorgabe der Fischereiverwaltung zu erarbeiten und umzusetzen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13 *Statistik*

Jede patentinhabende Person ist gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Fischfangstatistik⁸ zur wahrheitsgetreuen Führung und Abgabe der Fangstatistik verpflichtet. Die Einwohnergemeinde Lungern bezeichnet eine oder mehrere Stellen, wo die Fangstatistik abgegeben werden kann.

Art. 14 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Sarnen,

Im Namen des Regierungsrats
Landammann:
Landschreiber:

- ¹ GDB 651.21
- ² GDB 651.2
- ³ GDB 651.21
- ⁴ GDB 651.21
- ⁵ GDB 651.21
- ⁶ SR 747.201.1 (Art. 31)
- ⁷ SR 923.0 und 923.01
- ⁸ GDB 651.213